



Kommunale Wärmeplanung

Warum Wärmeplanung wichtig ist

Die Wärmebereitstellung macht mehr als 50 % des Endenergieverbrauchs aus. Noch werden dafür hauptsächlich fossile Energieträger eingesetzt. Deshalb soll die Wärmeplanung auf Basis der lokalen Gegebenheiten einen Weg aufzeigen, wie die Wärmeversorgung Schritt für Schritt

auf die Nutzung von Erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme umgestellt werden kann. Damit spielt sie eine wesentliche Rolle bei der Erreichung der Klimaschutzziele und leistet einen wichtigen Beitrag für die Versorgungssicherheit.

Welche zentrale Rolle die Städte und Gemeinden dabei spielen

- **Planen und regulieren:** Durch nachhaltige Bauleitplanung, Auf-/Ausbau von Wärmenetzen
- **Vorbild sein:** Bei Sanierung oder Neubau eigener Liegenschaften
- **Informieren, beraten und fördern:** Mit Infomaterialien, kommunalen Förderprogrammen

Kommunale Wärmeplanung schafft Planungssicherheit für zukunftsweisende Investitionen

Was die rechtlichen Grundlagen der kommunalen Wärmeplanung sind

- Am 01. Januar 2024 ist das [Wärmeplanungsgesetz \(WPG\)](#) der Bundesregierung in Kraft getreten. Es verpflichtet die Länder, sicherzustellen, dass auf ihrem Hoheitsgebiet Wärmepläne nach Maßgabe des Gesetzes erstellt werden ([§ 4 WPG](#))
- In Bayern sind die erforderlichen rechtlichen Regelungen in die [Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften \(AVEn\)](#) aufgenommen worden und am 02. Januar 2025 in Kraft getreten.
- Planungsverantwortliche Stellen sind die bayerischen Städte und Gemeinden.
- Die Fristen zur Erstellung der Wärmepläne sind
 - › für Gemeindegebiete mit mehr als 100.000 EW bis spätestens zum Ablauf des 30. Juni 2026
 - › für Gemeindegebiete mit 100.000 EW oder weniger bis spätestens zum Ablauf des 30. Juni 2028
- Der Freistaat Bayern ermöglicht eine sogenannte Konvoibildung (gemeinsame Wärmeplanung von mehreren Gemeinden, § 8 Abs. 1, Satz 2 AVEn)
- kleinen Gemeinden mit weniger als 10.000 EW wird die Durchführung eines vereinfachten Verfahrens ermöglicht (§ 9 AVEn)

Wie die kommunale Wärmeplanung sich in den Planungsprozess einordnet



Quelle: in Anlehnung an Abb. 2 des Praxisleitfaden Kommunale Wärmeplanung, AGFW – Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e.V., Dezember 2022.

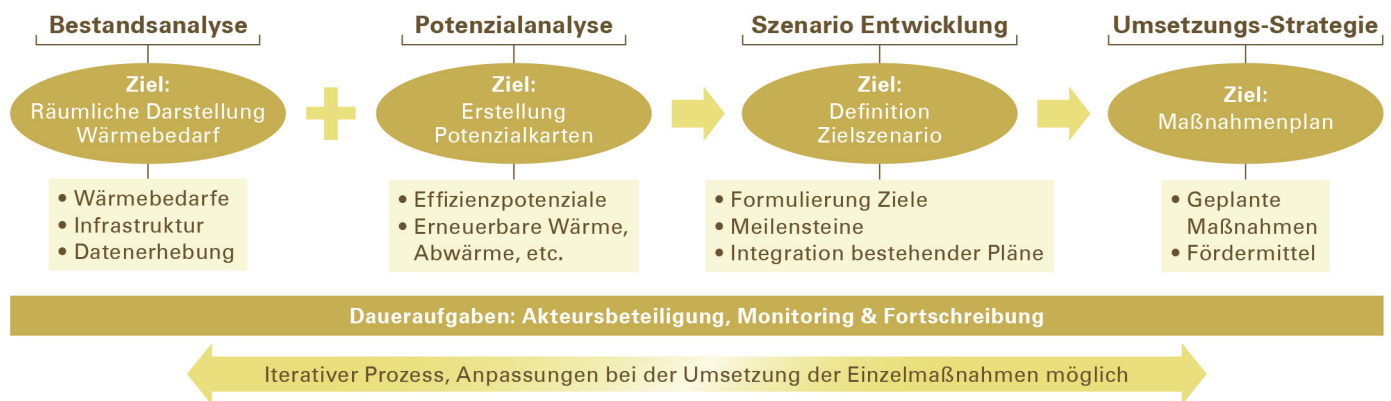
Was vorab getan werden kann

- **Ausgangslage:** welche Planungen sind vorhanden und was wurde umgesetzt, gibt es einen Energienutzungsplan oder einen Wärmeplan nach Kommunalrichtlinie, der anerkannt werden kann?
- **Beraten lassen**, z. B. durch die regionale Energieagentur
- Wenn sinnvoll und möglich **mit anderen Gemeinden kooperieren (Konvoibildung)**; als Entscheidungshilfe

dient der [Kurz-ENP](#) vom Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi)

- **Eignungsprüfung:** Vor Beginn der eigentlichen Wärmeplanung wird überprüft, ob gemäß [§ 14 Abs. 4 WPG](#) ein verkürztes Verfahren möglich ist. Dazu stellt das StMWi ein Kurzgutachten bereit.

Wie der Prozess der kommunalen Wärmeplanung abläuft



Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Abbildung der KWW, Vortragsfolien zur SK:KK-Veranstaltung am 08.12.2022.

Welchen finanziellen Ausgleich es für die Mehrbelastungen gibt

- Nach dem bayerischen Berechnungsmodell erfolgt der **Ausgleich der Mehrbelastungen (Konnexität) pauschaliert nach Einwohnerzahl**. Auch Städte und Gemeinden, die eine Förderung nach der Kommunalrichtlinie erhalten (haben), sowie Gemeinden, die einen bestehenden Energienutzungsplan anerkennen lassen, bekommen eine Verwaltungskostenpauschale. Die Höhe der Zahlungen kann auf der [Seite des StMWi zur kommunalen Wärmeplanung](#)

[munalen Wärmeplanung](#) unter der Rubrik „Häufig gestellte Fragen – Kommunen“ nachgelesen werden.

- Die **Auszahlung der Kostenerstattung** erfolgt durch das Bayerische Landesamt für Maß und Gewicht (LMG) über einen Antragsmanager. Sie erfolgt in zwei Tranchen: Zu Beginn der Wärmeplanung auf Antrag der Gemeinde sowie nach Einreichung des erstellten Wärmeplans.

Unterstützungsangebote

Landesagentur für Energie und Klimaschutz (LENK)

<https://www.lenk.bayern.de> > Themen > Energie/Wärmewende

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi)

<https://www.stmwi.bayern.de> > Energie > Energiewende > Kommunale Wärmeplanung in Bayern

Kompetenzzentrum Kommunale Wärmewende (KWW)

<https://www.kww-halle.de/>

Impressum

Herausgeber:

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)

Bürgermeister-Ulrich-Straße 160, 86179 Augsburg

Telefon: 0821 9071-0, E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de

Internet: www.lfu.bayern.de/

In Kooperation mit:

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) Referat 87, Prinzregentenstraße 28, 80538 München, Telefon: 089 2162-0, Fax: 089 2162-2760, E-Mail: info@stmwi.bayern.de, Internet: www.stmwi.bayern.de

Bearbeitung:

Landesagentur für Energie und Klimaschutz (LENK) im LfU
Franz-Mayer-Straße 1, 93053 Regensburg

Telefon: 0941 46297-871, E-Mail: info@lenk.bayern.de

Internet: www.lenk.bayern.de